



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat. Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber:

Amt Burg (Spreewald)

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amtsleiter des Amtes Burg (Spreewald), Herr Tobias Hentschel, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 37,20 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis

Amthche Bekanntmachungen

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

- Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“ Seite 2

Gemeinden Briesen, Burg (Spreewald), Dissen-Striesow, Guhrow, Schmogrow-Fehrow und Werben

- Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) Seite 2

Der Wahlleiter

- Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 Seite 3

Amt Burg (Spreewald)

- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Wahlen des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, des Ortsbeirates Müschen, der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden und der Ortsvorsteher der Ortsteile Schmogrow und Fehrow am Sonntag, den 26. Mai 2019 Seite 3

- Wólbne wózjawjenje za wólbny do Europejskego parlamenta a za wuzwólowanje do wokrejsnega sejma wokrejsa Sprjewa-Nysa, do gmejnskich zastupnistwow amtoju píslišűecyich gmejnow, do městneje písirady Myšyna, cesnoamtskich šóltowkow a šóltow amtoju píslišűecyich gmejnow a městnych zastójarjow wejsnych žélow Smogorjow a Prjawoz nježelu, dnja 26. maja 2019 Seite 5

Burg (Spreewald)

- Frühzeitige Unterrichtung der Bürger zum Bauleitverfahren zur geplanten Erweiterung des MediClin Reha-Zentrums Burg durch den Neubau einer Fachklinik Neurologie Seite 8

Dissen-Striesow

- Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte Seite 9

Schmogrow-Fehrow

- Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte Seite 13

Landkreis Spree-Neiße

- Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Kataster und Vermessung Seite 17

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

- Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) Seite 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- Schadstoffsammlung im Frühjahr 2019 Seite 18
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 18
- Neuer Termin: 1. Elternversammlung für die Hortbetreuung im Kinder- und Lernhaus „Lipa“ in Burg (Spreewald) Seite 19
- Sitzungstermine der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 19
- Einladung zur 1. Elternversammlung für die Hortbetreuung in der Kindertagesstätte „Vier Jahreszeiten“ Seite 19

Service

- Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.05.2019 Seite 20
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 20
- Buchtipp der Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“ Seite 20

Amtliche Bekanntmachungen

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 12.04.2019 - Gz. c10-8.2-1-2 - ist der Plan zur Gewässerherstellung des Cottbuser Sees festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Gemäß §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) i. V. m. den §§ 89 ff. Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) sowie gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4) i. V. m. §§ 74 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639) ist der Plan für den Gewässerausbau des „Cottbuser Sees“ festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter Kapitel I.1.2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen oder Vorbehalte ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, Vereinen/ Verbänden/ Bürgerinitiativen/ Gewerbebetrieben und Privaten entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus oder in elektronischer Form auf dem unter www.erv.brandenburg.de aufgeführten Kommunikationsweg erhoben werden.

Gegen die Kostenlastentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, erhoben werden.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans ab dem 11.06.2019 bis einschließlich 25.06.2019 in folgenden Ämtern bzw. Stadtverwaltungen während der Dienststunden zur Einsicht aus:

Stadt Cottbus	Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 6, 03044 Cottbus, Raum 4.061
Amt Burg (Spreewald)	Hauptstr. 46, 03096 Burg (Spreewald), Raum 1.02 (Büro der Bürgermeisterin)
Amt Peitz	Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz
Gemeinde Neuhausen/Spree	Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree, Raum 1.15
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Inselstraße 26, 03046 Cottbus, Haus 1, Raum 0.12

Der Planfeststellungsbeschluss nebst festgestelltem Plan kann zusätzlich auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de unter Service -> Genehmigungsverfahren -> Planfeststellungsverfahren aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Beschluss wurde der Vorhabensträgerin zugestellt. Da außer der Vorhabensträgerin mehr als 50 Zustellungen an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, erforderlich gewesen wären, werden diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemeinden Briesen, Burg (Spreewald), Dissen-Striesow, Schmogrow-Fehrow, Werben

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) wird auf Folgendes hingewiesen:

Die von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in der Sitzung am 18. März 2019 beschlossene Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) wurde gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 12, Nummer 4 vom 12. April 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), 15.04.2019

gez. *Christoph Neumann*
Amtierender Amtsdirektor

- Siegel -

Der Wahlleiter

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Burg (Spreewald) zur Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 findet am Dienstag, dem 28. Mai 2019, um 17:00 Uhr in Burg (Spreewald), Amtsgebäude, Trau- und Beratungsraum, Hauptstraße 46, statt. Der Zutritt zur Sitzung ist jedermann gestattet.

Burg (Spreewald), den 17. April 2019

gez. *Christoph Neumann*
Wahlleiter

Amt Burg (Spreewald)

Wahlbekanntmachung

**für die Wahl zum Europäischen Parlament und die
Wahlen des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße,
der Gemeindevertretungen der Amtsangehörigen
Gemeinden,
des Ortsbeirates Müschen,
der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden und
der Ortsvorsteher der Ortsteile Schmogrow
und Fehrow am Sonntag, den 26. Mai 2019**

1. Am 26. Mai 2019 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Wahlgebiete Gemeinde Briesen, Gemeinde Burg (Spreewald), Gemeinde Dissen-Striesow, Gemeinde Guhrow, Gemeinde Schmogrow-Fehrow und Gemeinde Werben sind in folgende allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlgebiet	Wahlbezirk	Wahllokal
Briesen	1	Grundschule „Mato Kosyk“, Schulstraße 4 (barrierefrei)
Burg (Spreewald)	1	Grund- und Oberschule „Mina Witkojc“ Burg (Spreewald)
	2	Annemarie-Schulz-Haus, Byhleguhrer Straße 17 (barrierefrei)
	3	Landhotel Burg, Ringchaussee 125 (barrierefrei)
	4	Haus der Begegnung, Am Bahndamm 12 B (barrierefrei)
	5 OT Müschen	Sportlerheim, Dorfstraße 13, OT Müschen
Dissen-Striesow	1 OT Striesow	Kulturraum, Schulgasse 1
	2 OT Dissen	Sportlerheim, Hauptstraße 12
Guhrow	1	Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 8
Schmogrow-Fehrow	1 OT Schmogrow	Sportlerheim, Burger Straße 2
	2 OT Fehrow	Gaststätte Lucas, Hauptstraße 2

Werben	1	Gutshaus Seydlitz/Vereinsraum, Kapellenstraße 12 (barrierefrei)
	2	Hotel Zum Stern, Burger Straße 1
	3 GT Ruben	Feuerwehrraum/ Alter Konsum, Rubener Dorfstraße 7

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 5. Mai 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der bzw. die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl am Wahltag um 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung, Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Kreistagswahl am Wahltag um 15:00 Uhr im Dienstgebäude des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) zusammen. Die Ergebnisse der Briefwahl zu den übrigen Wahlen werden in die Wahlergebnisse in den unter Ziffer 2 genannten Wahlbezirken einbezogen.

3. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er bzw. sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler bzw. die Wählerin über seine bzw. ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler bzw. der Wählerin wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wählerinnen und Wähler können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraumes die entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel enthalten die vom jeweiligen Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge für den betreffenden Wahlkreis bzw. das Wahlgebiet. Im Wahllokal hängt je ein als Muster gekennzeichnetes Stimmzettel für jede Wahl aus.

5.1 Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler bzw. die Wählerin gibt seine bzw. ihre Stimme in der Weise ab, dass er bzw. sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2 Für die Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Ortsvorsteher gilt:

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters sowie in den Ortsteilen Schmogrow und Fehrow eine Stimme für die Wahl des Ortsvorstehers.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber oder die Bewerberin, dem oder der Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber oder

eine Bewerberin zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3 Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretungen und des Ortsbeirates gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Jeder Wähler und jede Wählerin kann bei der Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung sowie im Ortsteil Müschen bei der Wahl des Ortsbeirates jeweils drei Stimmen vergeben. Die Bewerberinnen und Bewerber, denen Sie Ihre Stimmen geben möchten, sind durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen. Sie können Ihre drei Kreuze hinter einem Kandidaten bzw. einer Kandidatin setzen, Sie können sie aber auch auf mehrere Kandidaten und Kandidatinnen verteilen. Sie können Ihre Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; Sie können sie ebenso Kandidaten und Kandidatinnen verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass Sie je Wahl nicht mehr als drei Stimmen abgeben, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler bzw. der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Stimmabgabe zu den Wahlen der Ortvorsteher oder des Ortsbeirates ist jedoch abweichend zu Punkt a) nur im Wahlbezirk des betreffenden Ortsteiles möglich.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreistagswahl und die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzuschicken (insgesamt drei).

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) für jede Wahl (Europawahl, Kreistagswahl, Gemeindewahlen) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen jeweiligen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden. Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 16. Juni 2019 um 18:00 Uhr.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
- f) Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel geschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.
- g) Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
- h) Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 16. Juni 2019 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Wahlberechtigten Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg (Spreewald), 12. April 2019

gez. *Christoph Neumann*
 Amtierender Amtsdirektor

Wólbne wózwjawnje
za wólby do Europejskego parlamenta
a za wuzwólwanje do wokrejsnego sejma wokrejsa Sprjewa-Nysa,
do gmejnskich zastupnistwow amtoju pśisłušecych gmejnow,
do městneje pśirady Myšyna,
cesnoamtskich šóltowkow a šóltow amtoju pśisłušecych gmejnow
a městnych zastojarjow wejsnych žělow Smogorjow a Prjawoz
nježelu, dnja 26. maja 2019

1. Dnja 26. maja 2019 budu górzejce pomjenjone wuzwólwanja. Wólby traju wót zeger 8.00 až do 18.00 góžin.

2. Wólbne teritorije gmejna Brjazyna, gmejna Bórkowy (Błota), gmejna Dešno-Strjažow, gmejna Góry, gmejna Smogorjow-Prjawoz a gmejna Wjerbno su do slědujucych powšykných wólbnych wobceřkow zarědowane:

Wólbny teritorij	Wólbny wobceřk	Wólbny lokal
Brjazyna	1	Zakładna šula „Mato Kosyk“, Šulska droga 4 (bžez bariery)
Bórkowy (Błota)	1	Zakładna- a wuša šula „Mina Witkojc“ Bórkowy (Błota)
	2	Dom Annemarije Schulz, Bělogórjańska droga 17 (bžez bariery)
	3	Krajny hotel Bórkowy, Wokolicna šoseja 125 (bžez bariery)
	4	Dom zmakeanja, Pši zeleznicowem damje 12 B (bžez bariery)
	5 wejsny žěl Myšyn	Sportařski dom, Wejsna droga 13, wejsny žěl Myšyn
Dešno-Strjažow	1 wejsny žěl Strjažow	Kulturna rumnosć, Šulska gasa 1
	2 wejsny žěl Dešno	Sportařski dom, Głowna droga 12
Góry	1	Dom wejsneje zgromadnosći, Pši sportnišču 8
Smogorjow-Prjawoz	1 wejsny žěl Smogorjow	Sportařski dom, Bórkojska droga 2
	2 wejsny žěl Prjawoz	Gósćeńc Lucas, Głowna droga 2
Wjerbno	1	Kněžkojski dom Seydlitz/towaristwowy rum, Kapałkowa droga 12 (bžez bariery)
	2	Hotel Ku gwědže, Bórkojska droga 1
	3 gmejnski žěl Rubyn	Rum wognjoweje wobory/Stary konsum, Rubyńska wejsna droga 7

We wuzwólwanjskich powěžeńkach, kenž su se k wuzwólwanju wopšawnjonym nejpózdzej až do **05. maja 2019** pśipóšłali, stej zapisanej wólbny wobceřk a wólbny lokal, w kótaremž do wuzwólwanja wopšawnjony resp. wopšawnjona wuzwólowaš ma.

Pšedsedařstwa listowego wuzwólwanja za zwěšćenje wuslědkow listowego wuzwólwanja europawólbow se zmakeju na wólbnem dnju zeger 15:00 we wokrejsnem zastojnstwje, Droga Heinricha Heine 1, 030149 Baršć (Łužyca), a za zwěšćenje wuslědkow listowego wuzwólwanja do wokrejsnego sejma na wólbnem dnju zeger 15:00 we službnem twarjenju amta Bórkowy (Błota), Głowna droga 46,

03096 Bórkowy (Błota). Wuslědki listowego wuzwólowanja wuškownych wólbow se zapšimnu do wuzwólowańskich wuslědkow tych pód cyfru 2 pomjenjonych wólbnych wobceřkow.

3. Kuždy resp. kužda do wuzwólowanja wopšanjony/a móžo jano w tom wólbnem lokalu togo wólbneho wobceřka wuzwólowaś, do kótaregož zapisa wuzwólwarjow jo zapisany/a. Wuzwólwarški a wuzwólwarje maju swój wuzwólowańsku powěženku a swój amtski personalny wupokaz – bergarški a bergarje unije plašecy dopokaz identity - abo drogowański pas, za wuzwólowanje sobu pšinjasc. Na pominanje wólbneho pšedsedařstwa ma se wuzwólwar wó swojej wósobje wupokazaś. Wuzwólowańska powěženka se wuzwólwarjeju resp. wuzwólwarce zasej slědk dajo. Wóna ma se pši ewentualnem wuskaľanju zasej pšedpoľožys. Zbrašne wuzwólwarški a wuzwólwarje mógu, gaž pšisľušny wólbny lokal zbrašnym njewótpowědujo, pla wólbneho zastojnstwa póżedaś pódľožki listowego wuzwólowanja za wugbaše swójogo wólbneho pšawa.

4. Wuzwóluj se z amtski zgóťowanymi gľosowańskimi lisćikami. Kuždy wuzwólwar a kužda wuzwólwarška dostanjo pši zastupjenju do wólbneho lokala wótpowědujuce gľosowańske lisćiki do rukowu. Na gľosowańskich lisćikach stoji te wóť danego wuzwólowańskega wuběrka pšizwólone wuzwólowańske naraženja za wótpowědujucy wólbny wokrejs resp. wólbny teritorij. We wólbnem lokalu wisi pšecy jaden ako muster wóznamjenjony gľosowański lisćik za kužde wuzwólowanje.

5.1. Za wóľby do Europejskego parlamenta plaši:

Kuždy wuzwólwar a kuždy wuzwólwarška ma jaden gľos.

Na gľosowańskem lisćiku stoji pšecy pód pókšacujucym numerom pomjenjenje strony a jeje krotke pomjenjenje resp. pomjenjenje howacnego politiskego zjadnošćstwa a joga krotke pomjenjenje ako teke pšecy předne 10 kandidatow a kandidatow pšizwólonych wuzwólowańskich naraženjow a napšawo wóť pomjenjenja za wuzwólowańske naraženje wopšawnjonego krejs za wóznamjenjenje.

Wuzwólwar resp. wuzwólwarška wótedajo swój gľos na tu wašnju, aź na pšawem boce gľosowańskega lisćika z do krejsa stajoneju kšicku abo na někaku drugu wašnju jasnje wóznamjenijo, kótaremu wuzwólowańskemu naraženjoju dej plašeś.

5.2. Za wóľby šóľtowkow a šóľtow a měštnych zastojarjow plaši:

Kuždy wuzwólwar a kuždy wuzwólwarška ma jaden gľos za wuzwólowanje šóľtowki resp. šóľty a we wejsnych žěľach Smogorjow a Prjawoz jaden gľos za wuzwólowanje měštnsego zastojarja.

Wóznamjenješo z nakšickowanim njecwibelnje togo kandidata abo tu kandidatku, kótaremuž / kótarejž cošo Waš gľos daś.

Žiwajšo pši wótedašu gľosa pšosym na to, aź se njewótedajo wěcej ako jaden gľos, howacej jo gľosowański lisćik njepłašiw!

Jo-lic pši wuzwólowanju abo wuskaľanju jano jaden kandidat pšizwólony, toś ma se do krejsa pši jadnom teje słowowu “Jo” abo “Ně” kšicka stajiš.

5.3. Za wóľby do wokrejsnego sejma, do gmejnskich zastupnistwow a měštnje pširady plaši:

Na gľosowańskem lisćiku stoji te we wólbnem teritoriju pšizwólone abo, gaž jo wólbny teritorij rozdžěľony do wěcej wólbnych wokrejsow, te we wólbnem wokrejsu pšizwólone wuzwólowańske naraženja.

Kuždy/a do wuzwólowanja wopšawnjony/a móžo pši wuzwólowanju do wokrejsnego sejma a gmejnskego zastupnistwa ako teke we wejsnem žěľu Myšyn pši wuzwólowanju měštnje pširady pšecy tši gľose daś. Kandidatki a kandidaty, kótarymž cošo Waš gľos daś, musyšo z nakšickowanim njecwibelnje wóbnamjeniš. Wy móžošo swoje tši kšicki slězy jadnogo kandidata resp. jadnej kandidatki stajiš, móžošo je pak teke rozdžěľiš na wěcej kandidatow abo kandidatow. Wy móžošo swoje gľose wšakim kandidatam jadnogo wuzwólowańskega naraženja daś, bžez togo aź sćo pši tom na řed wuzwólowańskega naraženja wězany; Wy móžošo je pak tejerownosći kandidatam a kandidatkam wšakorakich wuzwólowańskich naraženjow daś.

Žiwajšo pši wótedašu gľosa pšosym na to, aź se za kužde wuzwólowanje njewótedajo wěcej ako tši gľose, howacej jo gľosowański lisćik njepłašiw!

Jo-lic wótedajošo mjenjej ako tši głose, tak su głose, kenž njejsćo dali, njeplašiwe. Jo-lic na Wašom głosowańskem lisćiku jano jedna kšicka, tak stej dwa głosa njeplašiwej.

6. Głosowański lisćik musy se wót wuzwólwarja resp. wuzwólwarčki we wólbnej kabinje wólbneho lokala wobznamjenís a se tak zložyš, až jogo wótedaše głosa póznaš njejo. We wólbnej kabinje se njesmějo fotografěrowaš abo filmowaš.

7. Wuzwólwanje ako teke tomu se pšizamknjece wulicenje a zwěšćenje wuzwólwańskich wuslědkow we wólbnem wobceřku stej zjawnej. Kuždy ma pšistup, gaž jo to bžeze mólenja wólbneho procedere móžne.

8. Wuzwólwarčki a wuzwólwarje, kenž maju wuzwólwańske łopjeno, mógu se na wuzwólwanju wobželiš w tom wólbnem teritoriju/wólbnem wokrejsu, za kótaryž plaši wuzwólwańske łopjeno,

- a) pšez wótedaše głosa w kuždy wólbnem wobceřku togo wólbneho wokrejsa abo
- b) z listowym wuzwólwanim.

Wótedaše głosa pši wuzwólwanju městnych zastojarjow abo do městneje pširady pak jo wótchylecy se wót dypka a) jano we wólbnem wobceřku wótpowědujucego wejsnego žěla móžne.

Pši listowem wuzwólwanju za europawólby, za wólby do wokrejsnego sejma a gmejnskich wólbow maju se pšecej wósebne wólbne listy wótpóslaš (nagromadu tši).

Do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba, kenž njama wuzwólwańske łopjeno, móžo swój głos jano w tom za nju pšislušnem wólbnem lokalu wótedaš.

Čtož co wuzwólwaš z listowym wuzwólwanim, musy sebje pla pšislušneho wólbneho zastojnstwa amt Bórkowy (Błota), Głowna droga 46, 03096 Bórkowy (Błota) za kužde wólby (europawólby, wólby do wokrejsnego sejma, gmejnske wólby) wobstaraš amtski głosowański lisćik, amtsku wobalku za głosowański lisćik ako teke amtsku wólbnu listowu wobalku a swój wótpowědujucy wólbny list z głosowańskem lisćikom (w zacynjonej wobalce głosowańskego lisćika) a pódpisanim wuzwólwańskim łopjenom tak scasom na to na wólbnej listowej wobalce pódane městno wótpóslaš, až wón tam nanejpózdžej na wólbnem dnju do 18.00 góžin dojžo. Wólbny list móžo se teke pši tom na wólbnej listowej wobalce pódanem městnje na wólbnem dnju až do 18:00 góžin wótedaš. Pši wuskałanju se skóncy cas wótedaša 16. junija 2019 zeger 18:00.

Za wótedaše głosa z listowym wuzwólwanim plaše slědujuce ředowanja:

- a) Do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba nakšickujšo głosowański lisćik wósobinski a wót drugih njewižone.
- b) Wóna scynijo dany głosowański lisćik wót drugih njewižone do amtskeje wobalki za głosowański lisćik a zalipijo tu.
- c) Wóna pódpišo z pódašim městna a dnja na wuzwólwańskem łopjenje pšedšićane wobwěšćenje město pšisegi k listowemu wuzwólwanju.
- d) Wóna scynijo zacynjonu wobalku za głosowański lisćik a pódpisane wuzwólwańske łopjeno do amtskeje wólbneje listoweje wobalki.
- e) Wóna zacynijo wólbnu listowu wobalku a wótpóscelo ju pšislušnemu, na wólbnem lisće pódanemu wólbnemu wjednikoju; wólbny list móžo se tam teke wótedaš. Pó dochadanju wólbneho lista pla wólbneho wjednika njesmějo se list wěcej slědk daš.
- f) Jo-lic se do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba na głosowańskem lisćiku zapisała, ten abo wobalku za głosowański lisćik sknicyła, tak se jej na póžedanje nowe pódložki listowego wuzwólwanja wudaju. Wólbne zastojnstwo wobchowajo stary głosowański lisćik abo wobalku głosowańskego lisćika.
- g) Za wótedaše głosa zbrašnych wuzwólwarjow plaši slědujuce: Jo do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba głosowański lisćik dała wóznamjenís wót pomocneje wósoby, toš ma ta z pódpisanim wobwěšćenja město pšisegi k listowemu wuzwólwanju wobkšusiš, až jo głosowański lisćik wóznamjenila pó wóli do wuzwólwanja wopšawnjoneje wósoby.

h) Pšízo-lic do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba wósobinski pó wuzwólowańske łopjeno a pódložki listowego wuzwólowanja do wólbneho zastojnstwa, tak dostanjo móžnosć, listowe wuzwólowanje ned na městnje wugbaš. Wólbne zastojnstwo jo k tomu nastajilo wólbnu kabinu, aby se mógał głosowański lisćik wót drugich njewižone wóbznamjeniš a do wobalki głosowańskego lisćika scyniš. Wólbne zastojnstwo pšiwzejo wólbne listy, schowajo je wuzamkane a pšepódajo je scasom na wólbnem dnju pšišušnemu wuzwólowańskemu wjednikoju.

9. Do wuzwólowanja wopšawnjone wósoby, kenž su akle za ewentualne wuskałanje do wuzwólowanja wopšawnjone abo kenž njejsu do zapisa wuzwólowanja zapisane a su južo za wuzwólowanje dnja 26. maja 2019 dostali wuzwólowańske łopjeno, dostanu wótpowědujucy komunalnemu wólbnemu pórědoju pó zastojnsku zasej wuzwólowańske łopjeno za wuskałanje.

Do wuzwólowanja wopšawnjonym, kenž su za wólbny 26. maja 2019 wuzwólowańske łopjeno z pódložkami za listowe wuzwólowanje dostali, se za wuskałanje pó zastojnsku zasej wuzwólowańske łopjeno z pódložkami listowego wuzwólowanja wustajijo a pšipósćelo, jo-lic njewujžo z póžedanja, až kšě pši wuskałanje w swójom wólbnem wobceŕku wuzwólowaš.

Do wuzwólowanja wopšawnjonym, kenž su wuzwólowańske łopjeno dostali, se za wuskałanje pó zastojnsku zasej wuzwólowańske łopjeno wustajijo a pšipósćelo.

10. Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba móžo swójo wuzwólowańske pšawo jano jaden raz a jano wósobinski wugbaš.

To plaši teke za do wuzwólowanja wopšawnjone, kenž su rownocasnje a drugem člonkojskem staše Europejskeje unije za wuzwólowanje do europejskego parlamenta do wuzwólowanja wopšawnjone (§ 6 wótstawk 4 wólbneje kazni).

Čtož njewopšawnjony wuzwólujšo abo howacej k njepšawemu rezultatoju wuzwólowanja dowježo abo rezultat sfałšuju, se wóštřofuju z pokutu z popajženim až do 5 lět abo z pjenjezneju pokutu; teke wopytanje togo se pokuši (§ 107a wótstawk 1 a 3 Pokušeńskich kazniskich knigłow).

Bórkowy (Błota), 12. apryl 2019

podp. Christoph Neumann
amtěrujucy amtski direktor

Gemeinde Burg (Spreewald)

Frühzeitige Unterrichtung der Bürger zum Bauleitverfahren zur geplanten Erweiterung des MediClin Reha-Zentrums Burg durch den Neubau einer Fachklinik Neurologie

Die Gemeinde Burg (Spreewald) hat den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau Fachklinik Neurologie" mit Begründung gefasst und beschlossen, dazu die parallele 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Burg (Spreewald) vorzunehmen.

Ziel der Planungen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit zur Errichtung einer Fachklinik Neurologie mit zugehörigem Technikgebäude und den für das Vorhaben erforderlichen Stellplätzen.

Das Plangebiet befindet sich westlich angrenzend an der vorhandenen Reha-Klinik.

Das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro wird die Ziele und Zwecke der Planung im Rahmen einer frühzeitigen Unterrichtung der Bürger gemäß BauGB

am 21. Mai 2019 um 17:00 Uhr

im Gebäude des MediClin Reha-Zentrums Spreewald,
Zur Spreewaldklinik 14 in 03096 Burg (Spreewald), vorstellen.

Alle interessierten Bürger sind eingeladen.

Burg (Spreewald), 24.04.2019

gez. Christoph Neumann
Amtierender Amtdirektor

- Siegel -

Gemeinde Dissen-Striesow

Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

Die Gemeinde Dissen-Striesow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), i. V. m.

- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 38], S. 17),

die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 11. April 2019 beschlossene Satzung:

§ 1 Grundsätze

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte, nachfolgend Kita genannt, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Dissen-Striesow befindet, werden Elternbeiträge als Gebühr nach dieser Satzung erhoben, nachfolgend gemäß § 17 KitaG als Beitrag bezeichnet.

(2) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in die Kita sind ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger.

(3) Für Kinder, für die eine Kurzzeitbetreuung (maximal vier Wochen im Jahr) gewünscht wird, ist ein Vertrag über die Betreuung von Gastkindern abzuschließen.

§ 2 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, der Verwaltung unverzüglich zu melden, wenn sich der Wohnsitz, die Familienverhältnisse (z. B. Namensänderungen) oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes ändern.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Bei einer Wiederaufnahme innerhalb von zwei Monaten nach Abmeldung ist eine Aufnahmegebühr von 25,00 Euro zu entrichten.

(2) Bei Bedarf wird eine Eingewöhnungszeit von zwei Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten für das Kind angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist beitragsfrei.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag erhoben.

(4) Der Beitrag wird in zwölf Monatsraten erhoben.

(5) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Kita oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Eltern befreit nicht von der Zahlungspflicht.

(6) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen kann in begründeten Fällen (wie Krankenhaus- oder Kuraufenthalt des Kindes oder längere, zusammenhängende Erkrankung) auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Urlaub ist von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

(7) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Danach wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.

(8) Der Beitrag für die Hortbetreuung ist mit dem Monat der Aufnahme in die Grundschule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel nach dem 15. des Monats in die Grundschule, ist der halbe Beitrag zu entrichten.

(9) Eine Änderung der Betreuungszeit muss bis zum Letzten eines Monats durch die Eltern in der Kita angezeigt werden (Anlage zum Betreuungsvertrag). Die Anpassung des Beitrages erfolgt zum Ersten des Folgemonats.

(10) Soweit das KitaG eine Beitragsfreiheit für Elternbeiträge vorsieht, sind für den im KitaG benannten Zeitraum durch die Beitragspflichtigen keine Elternbeiträge an den Träger zu entrichten.

§ 4 Beitragsbemessung/Beitragsberechnung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten, Hort),
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit,
- das anrechnungsfähige Vorjahreseinkommen der Eltern (§ 6),
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes.

(2) Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind.

(3) An schulfreien Tagen und in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern möglich.

(4) Für die Kurzzeitbetreuung (maximal vier Wochen pro Kalenderjahr) werden Tagessätze nach Anlage 1 erhoben.

(5) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit zugrunde gelegt.

(6) Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird per Bescheid festgesetzt.

(7) Die Höhe der Beiträge ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung sind.

(8) Die Berechnung des Beitrages erfolgt, indem das nach Anlage 3 ermittelte positive Jahreseinkommen um 25 v. H. reduziert und durch zwölf Monate geteilt wird sowie die sonstigen monatlichen Einkünfte hinzugerechnet werden. Diese ermittelte Berechnungsgrundlage wird mit dem jeweiligen Prozentsatz aus der Anlage 2 unter Berücksichtigung der Betreuungsform, -zeit und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie multipliziert.

§ 5 Umfang und Art der Betreuung

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
bis 6/7/8/9/10 Stunden täglich	bis 6/7/8/9/10 Stunden täglich	bis 2/3/4/5/6/8 Stunden täglich

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung täglich variabel genutzt werden, wenn die Eltern erwerbstätig oder wegen Erwerbssuche oder Aus- und Fortbildung nachweislich häuslich abwesend sind. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme der vereinbarten Betreuungszeit nicht überschritten werden. Die Betreuungszeit sollte in der Regel zehn Stunden täglich nicht überschreiten.

(3) Wird an Einzeltagen eine verlängerte Betreuungszeit als vereinbart begründet benötigt, ist dieser Mehrbedarf vor der Nutzung bei der Kita-Leiterin anzuzeigen. Es ist dann ein Zuschlag gemäß Anlage 1 zu zahlen. Erfolgt keine Anmeldung des Mehrbedarfs, wird ein erhöhter Zuschlag gemäß Anlage 1 erhoben.

(4) Wird für das Kind in den Ferien ein längerer Betreuungsbedarf angemeldet, ist dieser entsprechend der Anmeldung zu bezahlen.

(5) Bei Überziehung der Öffnungszeit wird sofort in der Kita ein Zuschlag nach Anlage 1 fällig und bar von den Eltern kassiert.

§ 6 Einkommen

(1) Die Beiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das positive Jahreseinkommen der Eltern im letzten Kalenderjahr. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, das Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Beitrag ermittelt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen und sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG hinzuzurechnen.

(3) Bei Neuaufnahmen erfolgt die Festsetzung auf der Grundlage der aktuellen Einkommenssituation zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kita.

(4) Ändert sich das Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres, wird das Einkommen ab der Bekanntgabe entsprechend angepasst. Jede Einkommensänderung ist durch den Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:

- a) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit und nicht selbstständiger Tätigkeit einschließlich Altersrenten und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen sowie bei sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG, hier insbesondere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden regelmäßig 25 v. H. abgezogen.
- b) Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG sind die Werbungskosten abzugsfähig.
- c) Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen. Bei Kindern über 18 Jahren muss diese Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.

(6) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Als Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt. Gleiches gilt, wenn ein Kind im Wechselmodell bei beiden Elternteilen lebt. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Bezie-

hung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

(7) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende(n) Kind(er), so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der jeweils geltenden Fassung der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt zum Einkommen hinzugerechnet.

(8) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

(9) Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Nicht als Einkommen angerechnet werden das Pflegegeld gemäß § 13 SGB XI sowie das Baukindergeld.

§ 7

Erklärung zum Elterneinkommen

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen nach Anlage 3, die Bestandteil der Satzung ist, unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise. Geeignete Einkommensnachweise sind:

- vorzugsweise der Einkommensteuerbescheid,
- Lohnsteuerjahresbescheinigung,
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit,
- Bescheid über Leistungen der Grundsicherung,
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise.
- Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(2) Selbstständige, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, selbst einschätzen. Sobald dieser vorliegt, ist er unverzüglich nachzureichen.

(3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben.

(4) Änderungen nach § 6 Abs. 4 der Satzung sind unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise durch die Eltern anzuzeigen.

(5) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern ihr Jahreseinkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen; über den Zeitpunkt entscheidet der Träger. Liegt den Eltern der Einkommensteuerbescheid vor, kann dieser selbstständig jederzeit in der Verwaltung eingereicht werden.

(6) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Kita ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbeitrag.

(7) Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Beitrag, wird der so errechnete Beitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt. Ergibt sich aus dem Nachweis ein höherer Beitrag, wird der so errechnete Beitrag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung festgesetzt. Dazu erhalten die Eltern einen Rückrechnungsbescheid. Dies gilt auch für Feststellungen nach § 7 Abs. 5.

§ 8

Fälligkeit der Beiträge

Beiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde und kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgen.

§ 9

Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

(1) Die Beiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Beiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erstattet werden.

§ 10

Härtefallklausel

Belegen die Beitragspflichtigen durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Beiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 11

Zwangsverfahren

(1) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung für zwei Monate nicht nachgekommen, wird der Betreuungsvertrag durch die Gemeinde fristlos gekündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(2) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührensschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf den Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte vom 25. Oktober 2012 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 16.04.2019

gez. Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor

- Siegel -

Anlage 1

der Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

1. Festsetzung der Mindest- und Höchstbeträge

Altersgruppe	Mindestbeitrag in Euro/Monat	Höchstbeitrag in Euro/Monat
Kinderkrippe 100 % = 6 h/Tag	19,00	234,60
Kindergarten 100 % = 6 h/Tag	19,00	183,60
Hort 100 % = 4 h/Tag	13,00	132,60

2. Härtefallklausel

Häusliche Ersparnis in Euro/Monat bei einer Betreuungszeit von ...				
	4 h/Tag	bis 6 h/Tag	bis 8 h/Tag	10 h/Tag
0 - 6 Jahre	21,00	21,00	29,00	36,00
über 6 Jahre	26,00	26,00	35,00	44,00

3. Beitrag für Gastkinder

Für Gastkinder (max. 4 Wochen/Kalenderjahr) wird folgender Beitrag erhoben:

Kinderkrippe: 15,00 Euro/Tag für 6 Stunden; 30,00 Euro/Tag über 6 Stunden
 Kindergarten: 12,50 Euro/Tag für 6 Stunden; 25,00 Euro/Tag über 6 Stunden
 Hort: 10,00 Euro/Tag für 4 Stunden; 20,00 Euro/Tag über 4 Stunden

4. Zuschlag für angemeldete Mehrstunden

4,00 Euro je angefangene Stunde für ein Krippenkind
 3,00 Euro je angefangene Stunde für ein Kindergartenkind
 2,00 Euro je angefangene Stunde für ein Hortkind

5. Zuschlag für nicht angemeldete Mehrstunden

8,00 Euro je angefangene Stunde für ein Krippenkind
 6,00 Euro je angefangene Stunde für ein Kindergartenkind
 4,00 Euro je angefangene Stunde für ein Hortkind

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

Einkommen nach § 6 o. g. Satzung	Mindestbeitrag bis 1.299,00 €	1.300,00 € bis 2044,99 €	2045,00 € bis 3069,99 €	3070,00 € bis 4099,99 €	Höchstbeitrag über 4100,00 €
----------------------------------	-------------------------------	--------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------------

Betreuungsumfang/ Stunden	Prozentsatz bei einem unterhaltspflichtigen Kind				absoluter Wert
	6h	7h	8h	9h	
Krippenkinder					
6h	21,00 €	4,5	5,0	5,5	234,60 €
7h	29,00 €	5,0	5,5	6,0	263,93 €
8h	29,00 €	5,5	6,0	6,5	293,25 €
9h	36,00 €	6,0	6,5	7,0	322,58 €
10h	36,00 €	6,5	7,0	7,5	351,90 €
Kindergarten-Kinder					
6h	21,00 €	3,5	4,0	4,3	183,60 €
7h	29,00 €	4,0	4,5	5,0	206,55 €
8h	29,00 €	4,5	5,0	5,5	229,50 €
9h	36,00 €	5,0	5,5	6,0	252,45 €
10h	36,00 €	5,5	6,0	6,5	275,40 €
Hort-Kinder					
2 h	26,00 €	2,0	2,1	2,2	99,00 €
3 h	26,00 €	2,3	2,4	2,5	115,80 €
4 h	26,00 €	2,6	2,7	2,8	132,60 €
6 h	26,00 €	3,2	3,3	3,4	165,75 €
8 h	35,00 €	3,8	3,9	4,0	198,90 €

Für jedes weitere unterhaltsberechtigte und im Haushalt der Familie lebende Kind wird der Elternbeitrag um 10 Prozent reduziert.

- Bei zwei unterhaltsberechtigten Kinder auf 90 Prozent
- Bei drei unterhaltsberechtigten Kindern auf 80 Prozent
- Bei vier unterhaltsberechtigten Kindern auf 70 Prozent

Ab fünf unterhaltsberechtigten Kindern wird der Mindestbeitrag erhoben.

Anlage 3

zur Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

Erklärung zum Elterneinkommen als Grundlage zur Festsetzung des Elternbeitrages gemäß § 17 Abs. 1 KitaG		
Für jedes Kind ist dem Träger eine gesonderte Erklärung (Kopie ausreichend) abzugeben		
für Name, Vorname des betreuten Kindes: _____		
Geburtsdatum: _____ vereinbarte Betreuungszeit: _____ Std.		
Name, Vorname der Eltern		Vater
Erklärung der Eltern zur Art und Höhe der Elterneinkünfte		Mutter
Nr.		
1	Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft	
2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
3	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	
4	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (1)	
Summe 1-4, abzüglich 25% (§ 6 Abs. 5a)		
5	Einkünfte aus Kapitalvermögen (2)	
6	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (2)	
7	Einkommen aus Renten	
8	Einnahmen aus Unterhaltszahlung	
9	Einnahmen nach SGB III – Arbeitsförderung (3)	
10	Einnahmen nach SGB II – Grundsicherung	
11	Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (4)	
12	Elterngeld (soweit es den Freibetrag von 300 € übersteigt)	
13	Kindergeld	

- (1) auch aus geringfügiger und pauschal versteuerter Beschäftigung
- (2) abzüglich Werbungskosten
- (3) dazu gehören u.a.: Unterhalts-, Arbeitslosen-, Überbrückungs-, Kurzarbeiter-, Konkursausfall-, Insolvenzgeld
- (4) dazu gehören u.a.: Kranken-, Mutterschafts-, Verletzten- und Wohngeld; Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz

Weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kinder:

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Tätigkeit

Nachweise zum Elterneinkommen	Anlage
	1
	2
	3
	4
	5
	6
	7
	8
	9
	10
	11
	12
	13
	14
	15

Elternerklärung/Elternbelehrung

Mit der Unterschrift erklären die Eltern die vollständige und richtige Höhe der Einkünfte. Sie verpflichten sich, Veränderungen in Art und Höhe unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Einrichtung schriftlich anzuzeigen.

Haben Eltern eine verspätete Änderungsmeldung zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der geänderte Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

Ergibt sich aus der Änderungsmeldung ein höherer Elternbeitrag, wird der geänderte Elternbeitrag rückwirkend festgesetzt. Dies gilt auch für Feststellungen nach § 7 Abs. 5 der Satzung.

Mit der Unterschrift bestätigen die Eltern, dass sie die vorstehende Elternerklärung/ Elternbelehrung gelesen und die Satzung (insbesondere § 12) zur Kenntnis genommen haben.

Datum / Unterschrift

Vater: _____

Mutter: _____

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), i. V. m.

- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 27),

die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28. März 2019 beschlossene Satzung:

§ 1

Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte, nachfolgend Kita genannt, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Schmogrow-Fehrow befindet, werden Elternbeiträge als Gebühr nach dieser Satzung erhoben, nachfolgend gemäß § 17 KitaG als Beitrag bezeichnet.
- (2) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in die Kita sind ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger.
- (3) Für Kinder, für die eine Kurzzeitbetreuung (maximal vier Wochen im Jahr) gewünscht wird, ist ein Vertrag über die Betreuung von Gastkindern abzuschließen.

§ 2

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, der Verwaltung unverzüglich zu melden, wenn sich der Wohnsitz, die Familienverhältnisse (z. B. Namensänderungen) oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes ändern.

§ 3

Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Bei einer Wiederaufnahme innerhalb von zwei Monaten nach Abmeldung ist eine Aufnahmegebühr von 25,00 Euro zu entrichten.
- (2) Bei Bedarf wird eine Eingewöhnungszeit von zwei Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten für das Kind angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist beitragsfrei.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag erhoben.

(4) Der Beitrag wird in zwölf Monatsraten erhoben.

(5) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Kita oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Eltern befreit nicht von der Zahlungspflicht.

(6) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen kann in begründeten Fällen, wie Krankenhaus- oder Kuraufenthalt des Kindes oder längere, zusammenhängende Erkrankung, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Urlaub ist von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

(7) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Danach wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.

(8) Der Beitrag für die Hortbetreuung ist mit dem Monat der Aufnahme in die Grundschule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel nach dem 15. des Monats in die Grundschule, ist der halbe Beitrag zu entrichten.

(9) Eine Änderung der Betreuungszeit muss bis zum Letzten eines Monats durch die Eltern in der Kita angezeigt werden (Anlage zum Betreuungsvertrag). Die Anpassung des Beitrages erfolgt zum Ersten des Folgemonats.

(10) Soweit das KitaG eine Beitragsfreiheit für Elternbeiträge vorsieht, sind für den im KitaG benannten Zeitraum durch die Beitragspflichtigen keine Elternbeiträge an den Träger zu entrichten.

§ 4

Beitragsbemessung/Beitragsberechnung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten, Hort),
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit,
- das anrechnungsfähige Vorjahreseinkommen der Eltern (§ 6),
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes.

(2) Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kinder.

(3) An schulfreien Tagen und in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern möglich.

(4) Für die Kurzzeitbetreuung (maximal vier Wochen pro Kalenderjahr) werden Tagessätze nach Anlage 1 erhoben.

(5) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit zugrunde gelegt.

(6) Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird per Bescheid festgesetzt.

(7) Die Höhe der Beiträge ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung sind.

(8) Die Berechnung des Beitrages erfolgt, indem das nach Anlage 3 ermittelte positive Jahreseinkommen um 25 v. H. reduziert und durch zwölf Monate geteilt wird sowie die sonstigen monatlichen Einkünfte hinzugerechnet werden. Diese ermittelte Berechnungsgrundlage wird mit dem jeweiligen Prozentsatz aus der Anlage 2 unter Berücksichtigung der Betreuungsform, -zeit und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie multipliziert.

§ 5

Umfang und Art der Betreuung

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
bis 6/7/8/9/10 Stunden täglich	bis 6/7/8/9/10 Stunden täglich	bis 2/3/4/5/6/8 Stunden täglich

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kitaleitung täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme der vereinbarten Betreuungszeit nicht überschritten werden. Die Betreuungszeit sollte in der Regel zehn Stunden täglich nicht überschreiten.

(3) Wird an Einzeltagen eine verlängerte Betreuungszeit als vereinbart begründet benötigt, ist dieser Mehrbedarf vor der Nutzung bei der Kita-Leiterin anzuzeigen. Es ist dann ein Zuschlag gemäß Anlage 1 zu zahlen. Erfolgt keine Anmeldung des Mehrbedarfs, wird ein erhöhter Zuschlag gemäß Anlage 1 erhoben.

(4) Wird für das Kind in den Ferien ein längerer Betreuungsbedarf angemeldet, ist dieser entsprechend der Anmeldung zu bezahlen.

(5) Bei Überziehung der Öffnungszeit wird sofort in der Kita ein Zuschlag nach Anlage 1 fällig und bar von den Eltern kassiert.

§ 6 Einkommen

(1) Die Beiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das positive Jahreseinkommen der Eltern im letzten Kalenderjahr. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, das Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Beitrag ermittelt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen und sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG hinzuzurechnen.

(3) Bei Neuaufnahmen erfolgt die Festsetzung auf der Grundlage der aktuellen Einkommenssituation zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kita.

(4) Ändert sich das Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres, wird das Einkommen ab der Bekanntgabe entsprechend angepasst. Jede Einkommensänderung ist durch den Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:

- a) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit und nicht selbstständiger Tätigkeit einschließlich Altersrenten und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen sowie bei sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG, hier insbesondere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden regelmäßig 25 v. H. abgezogen.
- b) Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG sind die Werbungskosten abzugsfähig.
- c) Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltungspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen. Bei Kindern über 18 Jahren muss diese Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.

(6) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Als Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt. Gleiches gilt, wenn ein Kind im Wechselmodell bei beiden Elternteilen lebt. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

(7) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/ die im Haushalt lebende(n) Kind(er), so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der jeweils geltenden Fassung der nach Absatz 2 oder Absatz 3 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt zum Einkommen hinzugerechnet.

(8) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

(9) Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Nicht als Einkommen angerechnet werden das Pflegegeld gemäß § 13 SGB XI sowie das Baukindergeld.

§ 7 Erklärung zum Elterneinkommen

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen nach Anlage 3, die Bestandteil der Satzung ist, unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise. Geeignete Einkommensnachweise sind:

- Einkommensteuerbescheid,
- Lohnsteuerjahresbescheinigung,
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit,
- Bescheid über Leistungen der Grundsicherung,
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise,
- Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(2) Selbstständige, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, selbst einschätzen. Sobald dieser vorliegt, ist er unverzüglich nachzureichen.

(3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben.

(4) Änderungen nach § 6 Abs. 4 der Satzung sind unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise durch die Eltern anzuzeigen.

(5) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern ihr Jahreseinkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen; über den Zeitpunkt entscheidet der Träger. Liegt den Eltern der Einkommensteuerbescheid vor, kann dieser selbstständig jederzeit in der Verwaltung eingereicht werden.

(6) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Kita ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbeitrag.

(7) Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Beitrag, wird der so errechnete Beitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt. Ergibt sich aus dem Nachweis ein höherer Beitrag, wird der so errechnete Beitrag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung festgesetzt. Dazu erhalten die Eltern einen Rückrechnungsbescheid. Dies gilt auch für Feststellungen nach § 7 Abs. 5.

§ 8 Fälligkeit der Beiträge

Beiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde und kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgen.

§ 9 Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

(1) Die Beiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden

Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Beiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 10 Härtefallklausel

Belegen die Beitragspflichtigen durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Beiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 11 Zwangsverfahren

(1) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, wird der Betreuungsvertrag durch die Gemeinde fristlos gekündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(2) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf den Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte vom 21. März 2013 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 09.04.2019

gez. *Christoph Neumann*
Amtierender Amtsdirektor

- Siegel -

Anlage 1

der Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

1. Festsetzung der Mindest- und Höchstbeträge

Altersgruppe	Mindestbetrag in Euro/Monat	Höchstbetrag in Euro/Monat
Kinderkrippe 100 % = 6 h/Tag	21,00	234,60
Kindergarten 100 % = 6 h/Tag	21,00	183,60
Hort 100 % = 4 h/Tag	26,00	132,60

2. Härtefallklausel

Häusliche Ersparnis in Euro/Monat bei einer Betreuungszeit von ...				
	4 h/Tag	bis 6 h/Tag	bis 8 h/Tag	10 h/Tag
0- 6 Jahre	21,00	21,00	29,00	36,00
über 6 Jahre	26,00	26,00	35,00	44,00

3. Beitrag für Gastkinder

Für Gastkinder (maximal 4 Wochen/Kalenderjahr) wird ein Beitrag für den Grundanspruch erhoben in Höhe von:

Kinderkrippe: 15,00 Euro/Tag für 6 Stunden; 30,00 Euro/Tag über 6 Stunden

Kindergarten: 12,50 Euro/Tag für 6 Stunden; 25,00 Euro/Tag über 6 Stunden

Hort: 10,00 Euro/Tag für 4 Stunden; 20,00 Euro/Tag über 4 Stunden

4. Zuschlag für angemeldete Mehrstunden

Kinderkrippe: 4,00 Euro je angefangene Stunde

Kindergarten: 3,00 Euro je angefangene Stunde

Hort: 2,00 Euro je angefangene Stunde

5. Zuschlag für nicht angemeldete Mehrstunden

Kinderkrippe: 8,00 Euro je angefangene Stunde

Kindergarten: 6,00 Euro je angefangene Stunde

Hort: 4,00 Euro je angefangene Stunde

6. Zuschlag für Überziehung der Öffnungszeit

Je angefangene Viertelstunde 5,00 Euro unabhängig von der Betreuungsform.

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

Einkommen nach § 6 o. g. Satzung	Mindestbeitrag bis 1.299,00 €	1.300,00 € bis 2044,99 €	2045,00 € bis 3069,99 €	3070,00 € bis 4099,99 €	Höchstbeitrag über 4100,00 €
----------------------------------	-------------------------------	--------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------------

Betreuungs- umfang/Stunden	<u>Prozentsatz bei einem unterhaltspflichtigen Kind</u>				absoluter Wert
-------------------------------	---	--	--	--	----------------

Krippenkinder					
6h	21,00 €	4,5	5,0	5,5	234,60 €
7h	29,00 €	5,0	5,5	6,0	263,93 €
8h	29,00 €	5,5	6,0	6,5	293,25 €
9h	36,00 €	6,0	6,5	7,0	322,58 €
10h	36,00 €	6,5	7,0	7,5	351,90 €
Kindergarten-Kinder					
6h	21,00 €	3,5	4,0	4,3	183,60 €
7h	29,00 €	4,0	4,5	5,0	206,55 €
8h	29,00 €	4,5	5,0	5,5	229,50 €
9h	36,00 €	5,0	5,5	6,0	252,45 €
10h	36,00 €	5,5	6,0	6,5	275,40 €
Hort-Kinder					
2 h	26,00 €	2,0	2,1	2,2	99,00 €
3 h	26,00 €	2,3	2,4	2,5	115,80 €
4 h	26,00 €	2,6	2,7	2,8	132,60 €
6 h	26,00 €	3,2	3,3	3,4	165,75 €
8h	35,00 €	3,8	3,9	4,0	198,90 €

Für jedes weitere unterhaltsberechtignte, und im Haushalt der Familie lebende Kind, wird der Elternbeitrag um 10 Prozent reduziert.

- Bei zwei unterhaltsberechtignten Kinder auf 90 Prozent
- Bei drei unterhaltsberechtignten Kindern auf 80 Prozent
- Bei vier unterhaltsberechtignten Kindern auf 70 Prozent

Ab fünf unterhaltsberechtignten Kindern wird der Mindestbeitrag erhoben.

Anlage 3

zur Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

Erklärung zum Elterneinkommen als Grundlage zur Festsetzung des Elternbeitrages gemäß § 17 Abs. 1 KitaG
Für jedes Kind ist dem Träger eine gesonderte Erklärung (Kopie ausreichend) abzugeben

für Name, Vorname des betreuten Kindes: _____
Geburtsdatum: _____ vereinbarte Betreuungszeit: _____ Std.

	Name, Vorname der Eltern	Vater	Mutter
	Erklärung der Eltern zur Art und Höhe der Elterneinkünfte		
Nr			
1	Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft		
2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
3	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit		
4	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (1)		
	Summe 1-4, abzüglich 25% (§ 6 Abs. 5a)		
5	Einkünfte aus Kapitalvermögen (2)		
6	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (2)		
7	Einkommen aus Renten		
8	Einnahmen aus Unterhaltszahlung		
9	Einnahmen nach SGB III – Arbeitsförderung (3)		
10	Einnahmen nach SGB II – Grundsicherung		
11	Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (4)		
12	Elterngeld (soweit es den Freibetrag von 300 € übersteigt)		
13	Sonstige, nicht aufgeführte Einkünfte		

- (1) auch aus geringfügiger und pauschal versteuerter Beschäftigung
- (2) abzüglich Werbungskosten
- (3) **dazu gehören u.a.:** Unterhalts-, Arbeitslosen-, Überbrückungs-, Kurzarbeiter-, Konkursausfall-, Insolvenzgeld
- (4) **dazu gehören u.a.:** Kranken-, Mutterschafts-, Verletzten- und Wohngeld; Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz

Weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Kinder:

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Tätigkeit

Nachweise zum Elterneinkommen	Anlage
	1
	2
	3
	4
	5
	6
	7
	8
	9
	10
	11
	12
	13
	14
	15

Elternerklärung/Elternbelehrung

Mit der Unterschrift erklären die Eltern die vollständige und richtige Höhe der Einkünfte. Sie verpflichten sich, Veränderungen in Art und Höhe unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Einrichtung schriftlich anzuzeigen.

Haben Eltern eine verspätete Änderungsmeldung zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der geänderte Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

Ergibt sich aus der Änderungsmeldung ein höherer Elternbeitrag, wird der geänderte Elternbeitrag rückwirkend festgesetzt. Dies gilt auch für Feststellungen nach § 7 Abs. 5 der Satzung.

Mit der Unterschrift bestätigen die Eltern, dass sie die vorstehende Elternerklärung/ Elternbelehrung gelesen und die Satzung (insbesondere § 12) zur Kenntnis genommen haben.

Datum / Unterschrift

Vater: _____

Mutter: _____

Landkreis Spree-Neiße

Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Kataster und Vermessung

In der Gemeinde Guhrow, Gemarkung Guhrow, Flur 3 wurden die Bestandsdaten (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch) aktualisiert, die geometrische Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte verbessert und die Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschafts-

kataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

*Schöne
Fachbereichsleiter*

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) i. V. m. § 17 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) wird auf Folgendes hingewiesen:

Die von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in der Sitzung am 18. März 2019 beschlossene Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) wurde gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 12, Nummer 4 vom 12. April 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), 15.04.2019

gez. Christoph Neumann
Amtierender Verbandsvorsteher

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachungen

Schadstoffsammlung im Frühjahr 2019

Die mobile Schadstoffsammlung erfolgt zweimal pro Jahr, im Frühjahr und Herbst. Hier können Sie schadstoffhaltige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen an 137 Haltepunkten im Landkreis Spree-Neiße kostenfrei abgeben. Als haushaltsübliche Mengen gelten bis zu 10 Kilogramm bzw. 10 Liter je Einzelanlieferung, jährlich entsprechend bis zu 20 Kilogramm bzw. 20 Liter pro Person und Jahr. Die Gebindegrößen dürfen 20 Liter nicht überschreiten. **Beachten Sie!** Am Schadstoffmobil ist bei der Abgabe der gefährlichen Abfälle ein Handzettel auszufüllen und dem Personal des Schadstoffmobiles zu übergeben. Den Handzettel finden Sie auf unserer Internetseite www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de. Dort können Sie diesen direkt ausfüllen, ausdrucken und zur Abgabe am Schadstoffmobil mitbringen. Die Handzettel sind natürlich auch vor Ort am Schadstoffmobil erhältlich. Die diesjährige Frühjahrssammlung findet vom 13. Mai bis 7. Juni statt.

Alle Termine und Haltepunkte des Schadstoffmobiles finden Sie im Abfallkalender des Landkreises Spree-Neiße und auf unserer Internetseite www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de.

Mehr als haushaltsübliche Mengen werden ganzjährig kostenpflichtig an der Schadstoffsammelstelle in Forst (Lausitz), Zur Deponie 1 angenommen.

Beachten Sie Folgendes

- Stellen Sie Schadstoffe niemals nur am Haltepunkt ab, da hier Gefahr für Kinder und Umwelt ausgehen kann.
- Übergeben Sie die Schadstoffe stets persönlich dem anwesenden Fachpersonal am Schadstoffmobil bzw. an der stationären Sammelstelle.
- Geben Sie Ihre Schadstoffe nach Möglichkeit in der Originalverpackung oder entsprechend gekennzeichnet ab.
- Vermischen Sie keinesfalls verschiedene Stoffe miteinander, es könnten gefährliche chemische Reaktionen entstehen.

Das kann in die Restmülltonne

Nachfolgende Stoffe können bedenkenlos über die Restmülltonne entsorgt werden, da diese Abfälle keine schädlichen Stoffe wie Lösungsmittel mehr enthalten:

- Ausgehärtete Altlacke und -farben
- Wand-/Dispersionsfarbe (eingetrocknet)

- Wassermischbare und ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen
- Kosmetika, Körperpflegemittel und Waschmittelreste
- Speiseöle und -fette (verschlossen in einem Gefäß)
- Geringe Mengen Altmedikamente
- Glühlampen (keine Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren)
- Pinsel, Farbrollen u. a.

Das kann in die Gelbe Tonne

- Restentleerte Farbeimer und -kanister
- Leere Spray- und Farbdosen

Wir weitere Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel.: 03562 6925-101 gern zur Verfügung.

Ihr Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Gemeindevertretung Dissen-Striesow

Sitzung am 26.03.2019

Nicht öffentlicher Teil:

ohne Nr.: Beschluss zum Antrag auf Kauf einer Teilfläche des Grundstücks Flurstück 101/1 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow

Sitzung am 28.03.2019

Öffentlicher Teil:

- 04/003/2019: Bestätigung des Entwurfs zum Umbau ehemaliger Konsum zum Feuerwehrgerätehaus mit Anbau einer Fahrzeughalle im OT Fehrow
- 04/004/2019: „Jung trifft Alt“ Anbau Mehrzweckraum am bestehendem Bürgergemeinschaftshaus Schmogrow - Auftragsvergabe Planung Heizung Lüftung Sanitär an das Ingenieurbüro Lehmann aus Weißwasser
- 04/008/2019: Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes zum Zweijahreshaushalt 2019/2020
- 04/005/2019: Beschluss der Haushaltssatzung 2019 und 2020 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2019-2023
- 04/006/2019: Beschluss der Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

Gemeindevertretung Werben

Sitzung am 02.04.2019

Öffentlicher Teil:

- 09/003/2019: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Zulassung einer Abweichung von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Werben Nord-Ost“ zur Errichtung eines Doppelcarports auf dem Grundstück 177/24 (ehem. 177/7) der Flur 1 in der Gemarkung Werben
- Ohne Nr.: Beschluss von Standortvorschlägen zur Errichtung eines Mobilfunkmastes in der Gemeinde Werben:
1. Fläche der alten Mülldeponie an der Straße nach Guhrow (Flur 1, Flurstücke 240, 241, 246, 247, 249)
 2. Bereich hinter dem Paradiesgärtchen, Richtung Papitz vor dem Gulbener Landgraben/Teiche (Flur 1, Flurstück 772)

Nicht öffentlicher Teil:

- 09/004/2019: Beschluss einer Vereinbarung zum geradlinigen Grenzverlauf zwischen den Flurstücken 125 und 131, 132 der Flur 7 in der Gemarkung Werben
- 09/006/2019: Beschluss zum Abschluss eines Gestattungsvertrages für das Aufstellen eines Ortsbegrüßungsschildes

Gemeindevertretung Briesen**Sitzung am 08.04.2019****Öffentlicher Teil:**

01/002/2018: Beschluss der Haushaltssatzung 2019 und 2020 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2019-2023

Gemeindevertretung Burg (Spreewald)**Sitzung am 11.04.2019****Öffentlicher Teil:**

ohne Nr.: Beschluss, die Bewirtschaftung des Parkplatzes Spreestraße bis zum 30. Juni zurückzustellen

02/020/2019: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung und Zulassung einer Abweichung von einer örtlichen Bauvorschrift zum Anbau eines offenen überdachten Fahrradstellplatzes auf dem Grundstück Flurstück 420 der Flur 4 in der Gemarkung Burg

02/021/2019: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung und Zulassung einer Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zum Ersatzneubau eines Wirtschaftsgebäudes (nachträglich) auf dem Grundstück Flurstück 179 der Flur 3 in der Gemarkung Burg

02/023/2019: Ertüchtigung Touristinformation und Festbühne Burg (Spreewald) – Auftragsvergabe Los 5 Fassade an die Malerfirma Zinder aus Cottbus

02/024/2019: Beschluss zur Schaffung einer dauerhaften weiteren Stelle einer Küchenkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden. Die Vergütung erfolgt in EG 01.

02/026/2019: Beschluss zur Einrichtung einer eingeschränkten Haltverbotszone im Bereich der Hutungstraße, Brandenburger Straße und des Krabatweges in der Gemeinde Burg (Spreewald)

02/028/2019: Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Abweichung von der Stellplatzsatzung zum Neubau einer Seniorenresidenz auf dem Grundstück Flurstücke 547 und 615 der Flur 24 in der Gemarkung Burg. Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Abweichung von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) zur Errichtung einer Seniorenresidenz auf dem Grundstück Flurstücke 547 und 615 der Flur 24 in der Gemarkung Burg gemäß der Ermittlung zur Drucks.-Nr. 02/088/2018 – Herstellung von 53 Stellplätzen zu erteilen.

02/031/2019: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flurstück 441 der Flur 4 in der Gemarkung Burg. Dem Antrag auf Zulassung einer Abweichung von einer örtlichen Bauvorschrift zur Errichtung eines Anbaus an einen Backofen wird nicht zugestimmt.

02/032/2019: Ertüchtigung des Schulstandortes Burg (Spreewald) - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Entwurf

Nicht öffentlicher Teil:

02/022/2019: Beschluss eines Grundstückstauschs, Grundstück Flurstück 61 (tlw.) der Flur 25 in der Gemarkung Burg gegen Grundstück Flurstück 469 (tlw.) der Flur 23 in der Gemarkung Burg

Gemeindevertretung Dissen-Striesow**Sitzung am 26.03.2019****Öffentlicher Teil:**

03/005/2019: Beschluss der Haushaltssatzung 2019 und 2020 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2019-2023

03/006/2019: Beschluss der Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

03/007/2019: „Sanierung und Umnutzung der Hofstelle „Tylcyc“ mit Neubau einer Feuerwehrgarage“ - Auftragsvergabe Los 1 „Errichtung Neubau“ an das Bauunternehmen Andreas Klieber aus Peitz

03/008/2019: „Sanierung und Umnutzung der Hofstelle „Tylcyc“ mit Neubau einer Feuerwehrgarage“ - Auftragsvergabe Los 2 „HLS Installation“ an die Fa. Thomas Hotzan Heizung- und Sanitärinstallation aus Briesen

03/009/2019: „Sanierung und Umnutzung der Hofstelle „Tylcyc“ mit Neubau einer Feuerwehrgarage“ - Auftragsvergabe Los 3 „ELT Installation“ an die Fa. Elektromeister Detlef Jänisch aus Bronkow

Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

Donnerstag, 9. Mai

18.30 Uhr, Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow, Sportlerheim Fehrow

Montag, 13. Mai

19 Uhr, Gemeindevertretung Briesen, Feuerwehrgerätehaus

Mittwoch, 15. Mai

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Burg (Spreewald), Feuerwehrgerätehaus, Hattener Straße

Donnerstag, 16. Mai

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Dissen-Striesow, Spreeauehof Dissen

Montag, 20. Mai

18 Uhr, Versammlungsversammlung des TAZ Burg (Spreewald), Haus der Begegnung in Burg (Spreewald)

Dienstag, 21. Mai

19.30 Uhr, Gemeindevertretung Werben, Sportlerheim

Neuer Termin: 1. Elternversammlung für die Hortbetreuung im Kinder- und Lernhaus „Lipa“ in Burg (Spreewald)

Die Eltern der neuen Schulanfänger sind am **Montag, dem 13. Mai, um 17 Uhr**, zur 1. Elternversammlung in das Kinder- und Lernhaus „Lipa“, Bahnhofstraße 10 in Burg (Spreewald) eingeladen.

Sie erhalten dort alle Informationen sowie alle Antragsunterlagen für die zukünftige Hortbetreuung Ihres Kindes.

*I. Schultchen
Hortleiterin*

Einladung zur 1. Elternversammlung für die Hortbetreuung in der Kindertagesstätte „Vier Jahreszeiten“

Alle Eltern der neuen Schulanfänger sind am Mittwoch, dem 8. Mai, um 17 Uhr, zur 1. Elternversammlung der Kindertagesstätte „Vier Jahreszeiten“ eingeladen. Diese findet **im Hortbereich der Kita in Striesow** statt. Sie erhalten dort alle Informationen sowie alle Antragsunterlagen für die zukünftige Hortbetreuung Ihres Kindes.

*R. Luger
Hort- und Kitaleiterin*

Service

**Erinnerung an die Fälligkeit
von Grundsteuern zum 15.05.2019**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bitte denken Sie an die vierteljährliche Zahlung der Grundsteuern zum 15.05.2019. Es ergehen keine gesonderten Zahlungsaufforderungen mehr! Sie haben auch die Möglichkeit, fällige Beträge im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Sie ersparen sich damit ständige Terminüberwachung, Kosten und zusätzliche Wege zu Ihrer Bank. Abbuchungen können jederzeit widerrufen werden.

Die Finanzbuchhaltung



TAZ Burg (Spreewald)
Trink- und Abwasserzweckverband

Kundenpost TAZ

TAZ Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)
kundenservice@taz-burg-spreewald.de
Telefax 035603 7583-29
www.taz-burg-spreewald.de

Telefon- und Sprechzeiten TAZ

Telefon 035603 7583-0
Di 09:00 bis 12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr
Do 09:00 bis 12:00 und 13:30 bis 16:30 Uhr
TAZ Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 B, 03096 Burg (Spreewald)

Schuster Entsorgung

Mobile Entsorgung von Klärschlamm/Fäkalwasser aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Sammelgruben
kontakt@schuster-entsorgung.de
www.schuster-entsorgungstechnik.de
Telefon 03371 61999-0
Telefax 03371 61999-19

Veolia-24h-Notdienst

Telefon 0800 735 41 21
service.veolia.de

**Notfalldienst für das Amt
Burg (Spreewald)**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117
(bundesweit gültig)

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 12. Juni 2019**

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, der 22. Mai 2019**



**Die Spreewaldbibliothek
„Mina Witkojc“ empfiehlt**

Jojo Moyes

„Nächte, in denen Sturm aufzieht“

Liza McCullen weiß, dass sie ihrer Vergangenheit nicht entfliehen kann. Doch in dem kleinen beschaulichen Örtchen Silver Bay an der Küste Australiens hat sie ein Zuhause gefunden für sich und ihre Tochter Hannah. Täglich fährt sie mit ihrem Boot raus aufs Meer und bietet Walbeobachtungstouren an für die wenigen Touristen, die sich nach Silver Bay verirren. Als der Engländer Mike Dormer anreist und sich in der Pension von Lizas Tante einquartiert, gerät das beschauliche Leben in Gefahr. Der gutaussehende Fremde in den zu schicken Klamotten passt nicht nach Silver Bay, und niemand ahnt, dass er Pläne schmiedet, die den kleinen Fischerort für immer verändern könnten. Das Buch ist die Neuauflage von „Dem Himmel so nah“.

Lars Kepler

„Lazarus“

Hat Jurek Walter überlebt? Der gefährlichste Serienmörder Schwedens wurde vor Jahren für tot erklärt. Er war bei einem dramatischen Polizeieinsatz von mehreren Kugeln getroffen in den Fluss gestürzt. Seine Leiche wurde jedoch niemals gefunden. Als nun der Schädel von Joona Linnas toter Ehefrau in der Wohnung eines Grabschänders entdeckt und eine perfide Mordserie aus ganz Europa gemeldet wird, ahnt Joona Linna das Unvorstellbare: Der Albtraum ist nicht zu Ende, und der grausame Serienmörder droht, alle lebendig zu begraben, die Joona lieb sind. Ein Wettlauf gegen die Zeit beginnt ...



THiLo

„Ostwind 02 - Die rettende Idee“

Mikas Großmutter hält Ostwind für gefährlich und will ihn abholen lassen. Da hat Mika die rettende Idee: Ostwind muss bei den Kaltenbach Classics teilnehmen. Das Problem ist, Mika kann nicht reiten ...

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b
Tel. 035603 549

Neue Öffnungszeiten ab Mai 2019

Mo. & Fr. 09.00 - 12.00 Uhr
Di. & Do. 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Ausleihgebühr:

Erwachsene:	10 Euro/12 Monate
Ermäßigt (Rentner, Schüler):	6 Euro/12 Monate
Kinder & Jugendliche bis 18 J.:	4 Euro/12 Monate
Familienkarte:	14 Euro/12 Monate